

4. Dienstkräfte

§20

Angestellte und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassungen der Dienstkräfte.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

III.

Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung
des Jahresabschlusses

§21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22

Jahresabschluß und Entlastung

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht vor.

(2) Jahresabschluß und Lagebericht werden von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde vorgelegt.

(3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk des Sparkassenverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Gewährträgers vor. Diese beschließt über die Zuführung des Überschusses nach § 23 und die Entlastung der Organe der Sparkasse.

(4) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 sind der Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vorstand hat den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk in den für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§23

Jahresüberschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuß der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahresüberschuß, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, daß von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresabschluß bis zu

- a) $\frac{1}{10}$, wenn die Rücklagen zusammen mindestens 5% ihrer Verbindlichkeiten,
- b) $\frac{1}{2}$, wenn die Rücklagen zusammen mindestens 77,2 % ihrer Verbindlichkeiten,
- c) $\frac{3}{4}$, wenn die Rücklagen zusammen mindestens 10 % ihrer Verbindlichkeiten,

einschließlich der Kapitalzuführung aus der Zuweisung von Ausgleichforderungen, dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Der nicht nach Absatz 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(4) Der Gewährträger hat den ihm nach Absatz 2 zugeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

IV.

Aufsicht

§24

Sparkassenaufsichtsbehörden

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Staates.

(2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist bis zur Bildung der Länder der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk. Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ist das für Finanzen zuständige Ministerium der Republik.

(3) Die bei den Sparkassenaufsichtsbehörden Beschäftigten sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit als Sparkassenaufsichtsbehörde bekannt wurden. Diese Verpflichtung bleibt auch bei Ausscheiden aus der Sparkassenaufsichtsbehörde bestehen.

§25

Befugnisse der Sparkassenaufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei können sie sich der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Festlegungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Festlegungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

V.

Schlußbestimmungen

§26

Auflösung der Sparkasse

(1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Sparkassenverband ist vor Erteilung der Genehmigung anzuhören.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Gewährträgergebiet zu verwenden.